

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

19. Jahrgang

Wittmund, den 2. Juni 1998

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 1998	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 1998	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 1998	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 1998	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 1998	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 1998	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 1998	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 1998	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1998	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 1998	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1998	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1998	43
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Holtgast	43
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Moorweg	43
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Stedesdorf	43
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Werdum	43
Widmung der Straße „Am Mühlenstrich“ der Gemeinde Werdum	43
Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfmitte“ der Gemeinde Blomberg (Bebauungsplan zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung gem. § 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch)	44
Bebauungsplan Nr. 2 „Pottjüchen“ der Gemeinde Utarp mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (Bebauungsplan zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung gem. § 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch)	44
Bebauungsplan Nr. 13 „Westerholter Gast - Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (Bebauungsplan zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung gem. § 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch)	44
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Holtgast, Ortsteil Utgast - Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a des BauGB-MaßnahmenG	45

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 16. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 910 000 DM
in der Ausgabe auf 910 000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2 139 000 DM
in der Ausgabe auf 2 139 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 16. Februar 1998

(L. S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 6. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 408 000 DM
in der Ausgabe auf 408 000 DM

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 282 000 DM
in der Ausgabe auf 282 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Eversmeer, den 6. Februar 1998

(L. S.)

Engelkes
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf
für das Haushaltsjahr 1998**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 17. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 400 000 DM in der Ausgabe auf 400 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 219 000 DM in der Ausgabe auf 219 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Nenndorf, den 17. Februar 1998

(L. S.)

Goldenstein
stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo
für das Haushaltsjahr 1998**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 18. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 697 000 DM in der Ausgabe auf 697 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 427 000 DM in der Ausgabe auf 427 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 18. Februar 1998

(L. S.)

Storck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum
für das Haushaltsjahr 1998**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 26. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 509 000 DM in der Ausgabe auf 509 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 259 000 DM in der Ausgabe auf 259 000 DM festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000 DM festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Ochtersum, den 26. Februar 1998

(L. S.) **Freese**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 24. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 347 000 DM in der Ausgabe auf 347 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 344 000 DM in der Ausgabe auf 344 000 DM festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Schweindorf, den 24. Februar 1998

(L. S.) **Nikolic**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 25. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 327 000 DM in der Ausgabe auf 327 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 547 000 DM in der Ausgabe auf 547 000 DM festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Utarp, den 25. Februar 1998

(L. S.) **Bents**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 20. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 1 740 000 DM in der Ausgabe auf 1 740 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2 780 000 DM in der Ausgabe auf 2 780 000 DM festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Westerholt, den 20. Februar 1998

(L. S.)

de Vries
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. bis 12. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 12. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	602 500 DM
in der Ausgabe auf	602 500 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	512 300 DM
in der Ausgabe auf	512 300 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v. H.
- 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.
- 3. Gewerbesteuer 300 v. H.

Dunum, 12. Februar 1998

(L. S.)

Gemeinde Dunum
Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. bis 11. 6. 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

Reents
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 6. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	914 400 DM
in der Ausgabe auf	914 400 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1 003 000 DM
in der Ausgabe auf	1 003 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
- 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
- 3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Holtgast, 6. Februar 1998

(L. S.)

Gemeinde Holtgast
Freese
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. bis 11. 6. 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Ziegeleistraße 5, öffentlich aus.

Freese
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 17. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	510 400 DM
in der Ausgabe auf	538 400 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	176 100 DM
in der Ausgabe auf	176 100 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v. H.
- 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.

3. Gewerbesteuer

300 v. H.

Moorweg, 17. Februar 1998

Gemeinde Moorweg

(L. S.)

Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. bis 11. 6. 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 12. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

3 676 400 DM

in der Ausgabe auf

3 676 400 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

1 350 000 DM

in der Ausgabe auf

1 350 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A

(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

300 v. H.

2. Grundsteuer B (für Grundstücke)

300 v. H.

3. Gewerbesteuer

300 v. H.

Neuharlingersiel, 12. Februar 1998

Gemeinde Neuharlingersiel

(L. S.)

Groenhagen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. bis 11. 6. 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Johann-Remmers-Mammen-Weg 3, öffentlich aus.

Groenhagen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 27. 3. 1998 den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1996 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlußbericht mit Stellungnahme liegen vom 3. Juni bis 11. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Freese, Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Moorweg

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 17. 2. 1998 den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1996 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlußbericht liegen vom 3. Juni bis 11. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Tobias, Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 8. Mai 1998 den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1996 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlußbericht liegen vom 3. Juni bis 11. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Brooks-
weg 4, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Blesené, Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 der Gemeinde Werdum

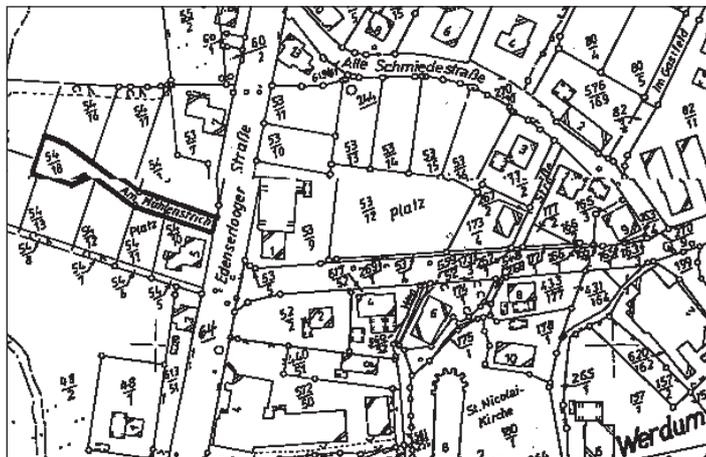
Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 29. April 1998 den um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1996 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlußbericht mit Stellungnahme liegen vom 3. Juni bis 11. Juni 1998 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Hass, Bürgermeister

Widmung der Straße „Am Mühlenstrich“ der Gemeinde Werdum

Der Rat der Gemeinde Werdum hat in seiner Sitzung am 5. 12. 1997 beschlossen, die in dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemachte Straße „Am Mühlenstrich“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Werdum.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, eingelegt werden.

Werdum, 7. Mai 1998

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister
Hass

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfmitte“ der
Gemeinde Blomberg (Bebauungsplan zur
Deckung des dringenden Wohnbedarfs der
Bevölkerung gem. § 1 des Maßnahmengesetzes
zum Baugesetzbuch)**

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat den genannten Bebauungsplan mit Verfügung vom 4. 5. 98 (Az.: 204-206.4-21102-62001) genehmigt.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Raiffeisenstraße 23, 26487 Blomberg, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

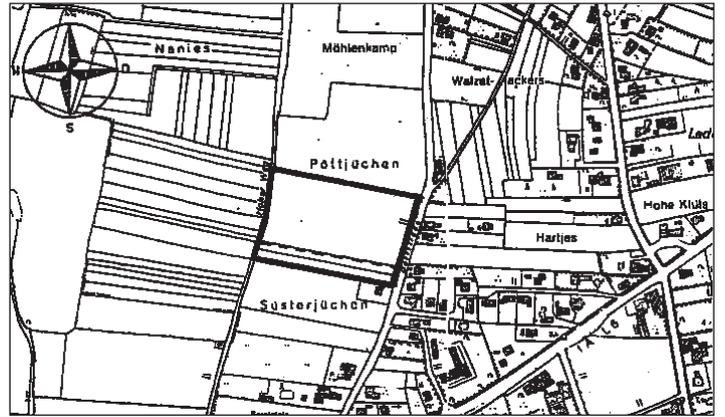
26487 Blomberg, den 18. 5. 1997

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin
Willms

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 2 „Pottjüchen“ der
Gemeinde Uтары mit örtlichen Bauvorschriften
gemäß §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen
Bauordnung (Bebauungsplan zur Deckung des
dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung
gem. § 1 des Maßnahmengesetzes
zum Baugesetzbuch)**

Der Rat der Gemeinde Uтары hat den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat den genannten Bebauungsplan mit Verfügung vom 4. 5. 98 (Az.: 204-206.4-21102-62016) genehmigt.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Uтары, Dorfstraße 6a, 26556 Uтары, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

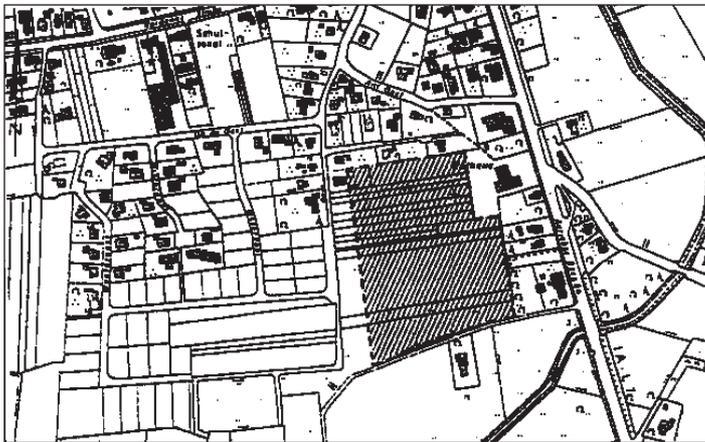
26556 Uтары, den 15. 5. 1998

Gemeinde Uтары
Die Bürgermeisterin
Bents

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 13 „Westerholter Gast - Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß
§§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen
Bauordnung (Bebauungsplan zur Deckung des
dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung
gem. § 1 des Maßnahmengesetzes
zum Baugesetzbuch)**

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat den genannten Bebauungsplan mit Verfügung vom 4. 5. 98 (Az.: 204-206.4-21102-62018) genehmigt.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Westerholt, den 15. 5. 1998

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
de Vries

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Holtgast, Ortsteil Utgast

– Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a des BauGB-MaßnahmenG –

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der z. Z. gültigen Fassung und gemäß § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in der Sitzung am 10. 10. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 ersichtlichen Darstellungen und Festsetzungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 27. 5. 1994 und 9. 12. 1994 beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Holtgast für den Bereich Utgast außer Kraft.

Gemeinde Holtgast, den 27. 2. 1998

Freese
Bürgermeister

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 6. 5. 1998 - Az.: 60/61 40 1 13 - gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 3 DV BauGB erklärt, daß gegen die am 10. 10. 1997 beschlossene vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Holtgast für den Bereich Ortsteil Utgast keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Planausschnitt.



Grundlage: Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Satzung mit Lageplan (Maßstab 1:2000) liegt ab sofort bei der Gemeinde Holtgast, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Holtgast, 13. Mai 1998

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister
Freese